

Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung des Vereins „**Spitzencluster für industrielle Innovationen**“ hat in Ihrer Sitzung am 14.11.2019 nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragsstaffel

Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag gemäß folgender Staffel zu entrichten:

Kernunternehmen	
Umsatz bis 10 Mio. €	5.000 €
Umsatz über 10 Mio. € und bis 50 Mio. €	10.000 €
Umsatz über 50 Mio. bis 100 Mio. €	15.000 €
Umsatz über 100 Mio. € bis 250 Mio. €	20.000 €
Umsatz über 250 Mio. €	25.000 €

Wissenschaftliche Institutionen	
Universitäten / (Fach-)Hochschulen	10.000 €
Forschungseinrichtungen	10.000 €

Sonstige	
Wirtschaftsnahe Institutionen	5.000 €
Fördermitglieder	2.500 €

Außerordentliche Mitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Kernunternehmen sind Unternehmen, welche Innovationsprojekte zur Entwicklung von industriellen Lösungen für zukünftige Energiesysteme und/oder für die Systemtransformation der Industrie insbesondere im Energiebereich auch durch den Einsatz von Eigenmitteln vorantreiben wollen.

Wissenschaftliche Institutionen sind Universitäten, (Fach-)Hochschulen und Forschungseinrichtungen, welche vom Verein unterstützte Forschungs- und Entwicklungsprojekte forschungs- oder anwendungsorientiert begleiten wollen.

Wirtschaftsnahe Institutionen sind Einrichtungen, welche durch den Kern ihrer Geschäftstätigkeit die Wettbewerbsfähigkeit der, in der Satzung definierten, Vereinsregion fördern wollen.

Fördermitglieder sind Unternehmen, die einen wichtigen Bestandteil der industriellen Basis in Nordrhein-Westfalen verkörpern und Interesse an der Tätigkeit des Vereins haben, welche aber keine Kernunternehmen sind.

Außerordentliche Mitglieder sind wissenschaftliche und politische Funktionsträger sowie Kompetenzträger insbesondere der Wirtschaft, die wesentliche Impulse für die wirtschaftliche Weiterentwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen geben können.

§ 2 Beitragsjahr

Das Beitragsjahr des Vereins ist das Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zahlungsweise

Der Mitgliedsbeitrag ist am 01. Januar, erstmals zum 01. Januar 2020, für das laufende Geschäftsjahr fällig und ist an das vom Vorstand benannte Bankkonto zu überweisen.

Bei neuen Mitgliedern ist der Beitrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Vorstandsbeschlusses über die Aufnahme beim Antragssteller zur Zahlung fällig.

Bei einem Beitritt während des Geschäftsjahres ist der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag zeitanteilig (in Monaten) für die Dauer der restlichen Mitgliedschaft im Geschäftsjahr zu entrichten. Der Monat des Beitritts wird mitgezählt.

Verzug tritt entsprechend § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB ein.

Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Zahlungsaufforderung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt binnen eines Monats genannt wird. Erfolgt bis zum festgelegten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Zahlungsaufforderung. Erfolgt bis zum erneut festgelegten Zeitpunkt kein Zahlungseingang und ist der Jahresbeitrag mehr als drei Monate fällig, kann das Mitglied aufgrund des Mitgliedbeitragsrückstandes ausgeschlossen werden.

§ 4 Stundungen

In begründeten Einzelfällen ist der Vorstand berechtigt, den Beitrag zu stunden.

§ 5 Erstattungen

Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts eines Mitgliedes werden noch nicht verbrauchte Beiträge oder Beitragsanteile nicht erstattet.

§ 6 Geltung

Diese Beitragsordnung gilt ab sofort und bis auf Weiteres, sofern sie nicht von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert wird.